

04.09.2023

Arbeitsprogramm des Arbeitskreises „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ für 2023/24¹

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Arbeitsprogramm des Arbeitskreises für 2023/24.....	3
2.1.	Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen	3
2.1.1.	Prüfungen im Zusammenhang mit dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)	3
2.1.2.	Prüfungen im Zusammenhang mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	5
2.1.3.	Prüfungen im Zusammenhang mit der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)..	5
2.1.4.	Prüfungen im Zusammenhang mit Entlastungen für Schienenbahnen	6
2.1.5.	Prüfungen auf Ebene der Übertragungsnetzbetreibern	7
2.1.6.	Prüfungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel.....	8
2.2.	Prüfungen im Zusammenhang mit den verschiedenen „Energiepreisbremsen“	9
2.2.1.	Prüfungen im Zusammenhang mit dem EKDP	10
2.2.2.	Prüfungen im Zusammenhang mit den Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG)	11
2.2.3.	Prüfungen auf Ebene der letztverbrauchenden Unternehmen nach dem EWPBG und dem StromPBG.....	11
2.2.4.	Prüfungen auf Ebene der Lieferanten und Selbstbeschaffer nach dem EWPBG..	13
2.2.5.	Prüfungen auf Ebene der Lieferanten nach dem StromPBG	14
2.2.6.	Prüfungen auf Ebene des Verteilernetzbetreibers nach dem StromPBG.....	14
Anlage:	Übersicht über die IDW Prüfungshinweise zu sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen i.Z.m. energierechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms.....	15

¹ Dieses Arbeitsprogramm entspricht dem Arbeitskreisprogramm, welches in der Berichterstattung über die 136. Sitzung des Arbeitskreises am 04.09.2023 im Mitgliederbereich der IDW Website veröffentlicht wurde.

04.09.2023

1. Vorbemerkungen

Der IDW Arbeitskreis „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ (kurz „AK SobeP Energie“) hat zuletzt in seiner 136. Sitzung am 04.09.2023 eine Bestandsaufnahme bereits existenter *IDW Prüfungshinweise* gemacht und in seiner 137. Sitzung am 19.10.2023 ergänzt. Weiterhin hat der Arbeitskreis die neuen Prüfungsvorschriften nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG), dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und dem Strompreisbremsengesetz (StromPBG) ausgewertet und vor diesem Hintergrund das Arbeitsprogramm für 2023/24 beschlossen.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung über die geplanten Aktualisierungen von bestehenden bzw. die Erarbeitung von neuen IDW Veröffentlichungen (wie z.B. *IDW Prüfungshinweise*, Sitzungsberichterstattungen) sollen Wirtschaftsprüfer in ihrer Mandantenkommunikation unterstützt werden. Gleichzeitig sollen Ministerien, Behörden (wie beispielsweise die Prüfbehörde Energiepreisbremsen (Prüfbehörde), das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)), Verbände und Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), mit denen die *IDW Prüfungshinweise* jeweils fallbezogen abgestimmt werden, rechtzeitig und transparent darüber informiert werden, was der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der jeweiligen Prüfung leisten kann, und welche Voraussetzungen – sachlich wie terminlich – hierfür gegeben sein müssen.

Im Hinblick auf seine Arbeit lädt der Arbeitskreis alle Interessierten dazu ein, frühzeitig mit ihren Informationen und Anregungen auf den Arbeitskreis zuzukommen.

In der vorliegenden Sitzungsberichterstattung werden die geplanten Titel der *IDW Prüfungshinweise* und der Monat genannt, in dem diese – voraussichtlich – vom Hauptfachausschuss (HFA) gebilligt werden. Es ist geplant, den jeweiligen *IDW Prüfungshinweis* im Folgemonat der Billigung durch den HFA in IDW Life zu veröffentlichen. Dabei kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund interner Erörterungen oder externer Abstimmungen

- der Zeitplan nicht eingehalten werden kann oder
- der Titel abweichend von dem vorliegenden Vorschlag formuliert wird.

In der Anlage zu dieser Berichterstattung findet sich eine Übersicht über die bestehenden und die geplanten *IDW Prüfungshinweise*, die auf dem *IDW EPS 970 n.F.* basieren.

04.09.2023

2. Arbeitsprogramm des Arbeitskreises für 2023/24

2.1. Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen

Vor dem Hintergrund der Finanzierung der Förderung von Anlagen, Wärme- und Kältenetzen sowie Wärme- und Kältespeichern nach dem EEG 2023 und dem KWKG 2023 sowie der Finanzierung der Entlastung von atypischen Netznutzern finden jährlich Belastungsausgleiche statt, die entweder im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) oder in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) geregelt sind. In diesem Zusammenhang sind auf den verschiedenen Ebenen (z.B. begünstigte Unternehmen, Netzbetreiber, Energieversorgungsunternehmen) jährlich verschiedene Prüfungen durchzuführen.

Darüber hinaus können bestimmte Unternehmen Beihilfen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Strompreiskompensation, der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz beantragen.

Welche Veröffentlichungen es hinsichtlich dieser regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen seitens des IDW gibt und welche geplant sind, wird in den folgenden Unterabschnitten zusammengefasst.

2.1.1. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Das EnFG ist mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft getreten und regelt seitdem die Finanzierung der Ausgaben der Netzbetreiber, die diesen durch die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie den Aufgaben im Zusammenhang mit der Offshore-Netzanbindung entstehen. Grundsätzlich sind für das Kalenderjahr 2023 die neuen Mitteilungs- und Prüfungspflichten anzuwenden. Lediglich für stromkostenintensive Unternehmen, bei denen die Umlagen im Kalenderjahr 2023 aufgrund eines Bescheides des BAFA i.Z.m. der Besonderen Ausgleichsregelung begrenzt waren, gelten letztmalig die Mitteilungs- und Prüfungspflichten nach dem KWKG 2020² und dem EnWG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung (vgl. § 67 Abs. 1 EnFG). Im Hinblick auf die zuletzt genannte Prüfung der Abrechnung eines stromkostenintensiven Unternehmens über das Kalenderjahr 2023 beabsichtigt der AK SobeP Energie einen Formulierungsvorschlag für einen Prüfungsvermerk sowie ein Muster für die Mitteilung zu erarbeiten und als Sitzungsberichterstattung zu veröffentlichen.

Weiterhin plant der AK SobeP Energie folgende *IDW Prüfungshinweise* zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren:

² In der am 31.12.2022 geltenden Fassung.

04.09.2023

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.20 (12.2023)</i>	<i>Prüfung nach § 32 Nr. 1 Buchst. c EnFG im Zusammenhang mit der Antragstellung eines stromkostenintensiven Unternehmens auf Besondere Ausgleichsregelung</i> ⇒ Ergänzung des <i>IDW PH 9.970.20 (03.2023)</i> um Prüfungen i.Z.m. Härtefallanträgen nach § 67 Abs. 2 EnFG
<i>IDW PH 9.970.21 (01.2024)</i>	<i>Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für das Kalenderjahr 2023</i> ⇒ Neufassung auf Basis des <i>IDW PH 9.970.11 (02.2023)</i>
<i>IDW PH 9.970.22 (12.2023)</i>	<i>Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 EnFG der Mitteilung eines Netznutzers nach § 52 Abs. 2 EnFG für das Kalenderjahr 2023</i> ⇒ Neufassung auf Basis des <i>IDW PH 9.970.12 (02.2023)</i>
<i>IDW PH 9.970.23 (01.2024)</i>	<i>Prüfungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten Endabrechnungen eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</i> ⇒ Neufassung auf Basis des <i>IDW PH 9.970.33 (03.2023)</i>

Auch für bestimmte selbstständige Teile eines Unternehmens kann eine Begrenzung der Umlagen nach § 2 Nr. 17 EnFG (derzeit KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage) nach der Besonderen Ausgleichsregelung beantragt werden. Nach § 2 Nr. 15 EnFG ist eine Voraussetzung für das Vorliegen eines selbstständigen Teils eines Unternehmens, dass der selbstständige Unternehmensteil einen Abschluss in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, d.h. insb. bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, aufgestellt und diesen in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 HGB prüfen lässt. Vor diesem Hintergrund wird in Kürze der bisherige *IDW PH 9.970.15* an die neue Rechtslage angepasst.

Da auch im Zusammenhang mit der Beihilfebeantragung einer Strompreiskompensation oder einer Beihilfe nach der BECV die Aufstellung eines eigenen Abschlusses für einen selbstständigen Unternehmensteil relevant sein kann, wird der überarbeitete *IDW Prüfungshinweis: Besonderheiten der Prüfung eines Abschlusses für einen selbstständigen Unternehmensteil im Zusammenhang mit der Besondere Ausgleichsregelung nach dem EnFG, der BECV sowie der Strompreiskompensation (IDW PH 9.970.15 (01.2024))* um diese Aspekte ergänzt.

04.09.2023

Weiterhin sieht § 36 EnFG eine Besondere Ausgleichsregelung i.Z.m. der Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen vor. Der Arbeitskreis hat beschlossen, sich mit den Fragen der Prüfung in diesem Zusammenhang (vorerst) nicht zu beschäftigen.

Sofern nachträgliche Korrekturen im Hinblick auf die EEG-Umlage für Kalenderjahre vor 2023 dem zuständigen ÜNB mitzuteilen sind, sind hierfür nach § 66 Abs. 1 EnFG weiterhin die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.12.2022 geltenden Fassung anzuwenden. Der AK SobeP Energie beabsichtigt für solche Sachverhalte einen Formulierungsvorschlag für einen Prüfungsvermerk sowie ein Muster für die Mitteilung zu erarbeiten und als Sitzungsberichterstattung zu veröffentlichen.

2.1.2. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Unabhängig vom EnFG sieht § 30 KWKG 2023 weiterhin Prüfungen vor. Es ist beabsichtigt die folgenden *IDW Prüfungshinweise* in diesem Zusammenhang zu aktualisieren:

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.32 (12.2023)</i>	<i>Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2023 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältespeicher</i> ⇒ Überwiegend redaktionelle Anpassung des <i>IDW PH 9.970.32</i> an das KWKG 2023
<i>IDW PH 9.970.34 (12.2023)</i>	<i>Prüfungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWKG 2023 sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV der Abrechnungen und Nachweise von Betreibern von KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen</i>

2.1.3. Prüfungen im Zusammenhang mit der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Im Zusammenhang mit dem Belastungsausgleich nach der StromNEV sind verschiedene Abrechnungen bzw. Nachweise zu prüfen. Folgende gesetzliche Änderungen erfordern Anpassung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten *IDW Prüfungshinweise*:

- Für bestimmte Sonderfälle der Netznutzung sieht § 19 Abs. 2 StromNEV Regelungen zur Vereinbarung individueller Netzentgelte vor. Darüber hinaus räumte der bisherige § 118 Abs. 46a EnWG der Regulierungsbehörde eine Ermächtigungsgrundlage ein, um die Flexibilisierung der Netznutzung in bestimmten Fällen zu fördern. Zum einen wurde diese Ermächtigungsgrundlage bis zum 31.12.2025 verlängert, zum anderen ermöglicht diese nunmehr Beiträge zur Stützung der netztechnischen Leistungsbilanz oder zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs zu gewähren. Weiterhin galt die Ermächtigung nach § 118

04.09.2023

Abs. 46 EnWG lediglich für das Kalenderjahr 2022. Ausführungen hierzu können somit im bisherigen *IDW PH 9.970.30 (03.2023)* entfallen.

- Im Zusammenhang mit der Einführung des EnFG wurden die Gesetzesverweise in § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV geändert und es wird nunmehr auf die §§ 21, 45 und 46 EnFG insb. im Hinblick auf die Abgrenzung von weitergeleitetem und selbst verbrauchtem Strom verwiesen.

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden *IDW Prüfungshinweise* zu aktualisieren:

<i>IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der</i>	
<i>IDW PH 9.970.30 (02.2024)</i>	<i>Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 der Jahresabrechnung über entgangene Netzentgelte eines Netzbetreibers</i>
<i>IDW PH 9.970.35 (12.2023)</i>	<i>Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 im Zusammenhang mit der Begrenzung der StromNEV-Umlage</i>

Im Zusammenhang mit der StromNEV ist jährlich die Abrechnung eines Netzbetreibers über die Stromabgabe an Letztverbraucher nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung („KWKG 2016“) zu prüfen. Der o.g. *IDW PH 9.970.23 (01.2024)* soll auch die Besonderheiten dieser Prüfung berücksichtigen.

2.1.4. Prüfungen im Zusammenhang mit Entlastungen für Schienenbahnen

In der Vergangenheit konnten Schienenbahnen (§ 3 Nr. 40 EEG 2021³), deren Stromkosten für selbst verbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr (dem letzten vor dem Begünstigungsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahr) vier Prozent der Umsatzerlöse i.S. des § 277 Abs. 1 HGB überstiegen, nach § 27c Abs. 1 KWKG 2020 eine Begrenzung der KWKG-Umlage für über 1 GWh hinausgehende, selbst verbrauchte Strombezüge erhalten. Nach § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2020 war hierfür der Nachweis der Schienenbahn zum Verhältnis der Stromkosten für selbst verbrauchten Strom zu den Umsatzerlösen zu prüfen. Weitgehend entsprechende Regelungen bestanden hinsichtlich der Begrenzung der Umlage nach § 17f EnWG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung („Offshore-Netzumlage“). Nach den Übergangsvorschriften des § 67 Abs. 1 EnFG kann diese Begrenzung der KWKG-Umlage und der Offshore-

³ In der am 31.12.2022 geltenden Fassung.

04.09.2023

Netzumlage für das Begünstigungsjahr 2023 noch nach den bisherigen Vorschriften in Anspruch genommen werden.

Ab dem Begünstigungsjahr 2024 regelt § 29 i.V.m. § 37 EnFG die Begrenzung der KWKG-Umlage sowie der Offshore-Netzumlage. Danach ist im Jahr vor der gewünschten Begrenzung ein Antrag beim BAFA zu stellen. Die Prüfung eines Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Antragstellung ist künftig nicht mehr vorgesehen.

Auch im Hinblick auf die Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV („StromNEV-Umlage“) gibt es eine entsprechende Begünstigungsregelung für Schienenbahnen, die jedoch im Vergleich zur KWKG-Umlage und zur Offshore-Netzumlage nicht geändert wurde. § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV verweist für die Begünstigung weiterhin auf § 26 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 KWKG 2016⁴, wonach der Nachweis bereits bis zum 31. März des auf das Begünstigungsjahr folgenden Jahres dem zuständigen Netzbetreiber vorzulegen ist.⁵ Hierdurch wird gleichzeitig die Einhaltung der Fristen für die Begrenzung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage sichergestellt, die nach den bisherigen Vorschriften am 31. Mai des auf die Begrenzung folgenden Jahres endete (vgl. § 27c Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2020 bzw. nach § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 3 Nr. 2, § 27c Abs. 3 KWKG 2020). Sofern eine Schienenbahn ihre geprüfte Erklärung zur Eigenschaft als Schienenbahn sowie zum Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen für das Begünstigungsjahr 2023 noch nicht beim zuständigen Netzbetreiber eingereicht hat, können hierfür der Formulierungsvorschlag für einen Prüfungsvermerk sowie ein korrespondierendes Muster für die Erklärung verwendet werden, welche als Anlagen zu der Berichterstattung über die 130. Sitzung des AK SobeP Energie am 07.02.2023 im Mitgliederbereich der IDW Website unter der Rubrik „Arbeitshilfen / Sitzungsberichte / Arbeitskreise, -gruppen“ veröffentlicht wurden.

2.1.5. Prüfungen auf Ebene der Übertragungsnetzbetreibern

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz fördert bzw. entlastet bestimmte Unternehmen. Für die Umsetzung sind i.d.R. die Verteilernetzbetreiber zuständig. Da diese Belastungen nicht bei den Netzbetreibern ver-

⁴ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist. Im Rahmen der Überarbeitung des KWKG mit Wirkung zum 01.01.2017 (Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2016, BGBl. I S. 3106) wurden zwar auch die Regelungen zur Umlage der Kosten nach dem KWKG geändert, aber im Hinblick auf die StromNEV-Umlage hat der Gesetzgeber eine statische Gesetzesverweisung auf die bis zum 31.12.2016 geltende Fassung des KWKG und damit auf die dort geregelten Umlageprivilegierungen vorgenommen.

⁵ Möchte eine Schienenbahn für das Begünstigungsjahr 2023 die Begrenzung in Anspruch nehmen, muss sie bis zum 31.03.2024 den Nachweis auf Basis des letzten vor dem Begünstigungsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres, z.B. vom 01.01. bis zum 31.12.2022 oder vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022, erbringen.

04.09.2023

bleiben sollen, regelt das EnFG den Ausgleich der verschiedenen Belastungen durch Zahlungen des Bundes und die Erhebung von Umlagen. Zu diesem Zweck müssen die Beteiligten (u.a. Netznutzer, Netzbetreiber) einander die für den Ausgleich erforderlichen Angaben mitteilen. Die (aggregierten) Informationen laufen bei den ÜNB als oberste Ebene zusammen und werden für den Belastungsausgleich ausgewertet. In diesem Zusammenhang sieht das EnFG verschiedene Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer vor (u.a. Kontostand nach § 6 Abs. 2, Endabrechnung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG).

Auch die StromNEV oder das StromPBG sehen Ausgleichsmechanismen vor, in deren Rahmen Wirtschaftsprüfer auf Ebene der ÜNB bestimmte Abrechnungen bzw. Aufstellungen zu prüfen haben.

Um ein einheitliches prüferisches Vorgehen zu gewährleisten, tauscht sich die Arbeitsgruppe „Übertragungsnetzbetreiber“ (AG ÜNB) zu den verschiedenen Prüfungen regelmäßig aus und stellt ihre Ergebnisse dem AK „SobeP Energie“ zur Erörterung vor.

2.1.6. Prüfungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel

Die DEHSt ist die zuständige Behörde für Anträge auf Strompreiskompensation sowie auf finanzielle Unterstützung zur Vermeidung von Carbon Leakage nach der BECV. Im Zusammenhang mit der jeweiligen Antragstellung sind Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer vorgesehen. Vor dem Hintergrund der umfangreichen Ausführungen der DEHSt, welche in Form von Leitfäden veröffentlicht wurden und auch auf die Prüfung eingehen, hat der Arbeitskreis beschlossen, zu diesen Prüfungen keine *IDW Prüfungshinweise* zu erarbeiten.

Im Zusammenhang mit der **Strompreiskompensation** verweist der Arbeitskreis auf folgende Sitzungsberichterstattungen der Arbeitsgruppe „Prüfungen im Zusammenhang mit der DEHSt“ (AG DEHSt) und des AK SobeP Energie, die sich im Mitgliederbereich der IDW Website unter den Rubriken „Arbeitshilfen / Sitzungsberichte / Arbeitskreise, -gruppen“ finden:

- Berichterstattung über die 23. Sitzung der AG DEHSt am 05.09.2022,
- Berichterstattung über die 24. Sitzung der AG DEHSt am 14.09.2022 sowie
- Berichterstattung über die 133. Sitzung des AK SobeP Energie am 04.05.2023.

Nach der Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation vom 24.08.2022 gibt die DEHSt die Antragsfrist auf ihrer Internetseite bekannt, wobei die Frist frühestens am 31.05. und spätestens am 30.09. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres enden darf. Das IDW hat die DEHSt bereits Anfang August 2023 gebeten, möglichst frühzeitig die Frist bekannt zu geben, damit die Antragsteller und deren Wirtschaftsprüfer besser planen können. Bis zur Veröffentlichung des vorliegenden Arbeitsprogramms stand die Bekanntmachung der Antragsfrist für das Abrechnungsjahr 2023 im Jahr 2024 leider noch aus.

04.09.2023

Weiterhin hat das IDW die DEHSt nochmals auf die unbefriedigende Situation im Hinblick auf die Nachweisführung zur Erlangung einer ergänzenden Beihilfe hingewiesen und eine Änderung der Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation angemahnt: Der statische Verweis auf § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c EEG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung (EEG 2021) zur Bruttowertschöpfung und Nachweisführung bedeuten für den Antragsteller erheblichen Mehraufwand, der aus Sicht der AG DEHSt nicht nachvollziehbar ist.

Hinsichtlich der **BECV** ist aufgrund veränderter Inputfaktoren für die Ermittlung der beantragten maßgeblichen Emissionsmenge die zu prüfende Aufstellung⁶ um zusätzliche Angaben zu ergänzen. Die Arbeitsgruppe wird hierzu Kontakt mit der DEHSt aufnehmen und über die Ergebnisse der Beratungen in einer Sitzungsberichterstattung berichten.

2.2. Prüfungen im Zusammenhang mit den verschiedenen „Energiepreisbremsen“

Rechtliche Grundlage für die verschiedenen Entlastungen der Bürger und Unternehmen hinsichtlich der gestiegenen Energie- und Wärmekosten seit dem Ausbruch des Ukraine-Krieges ist die Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels“ („Temporary Crisis and Transition Framework“ – TCTF). Vor diesem Hintergrund wurden

- das Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP),
- das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG),
- das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) sowie
- das Strompreisbremsegesetz (StromPBG)

erlassen, die eine Vielzahl von Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer vorsehen. Eine vorläufige Übersicht über diese Prüfungen war dem Arbeitsprogramm 2022/23 vom 21.12.2022 als Anlage 2 beigefügt, welches am 27.12.2022 unter IDW Aktuell veröffentlicht wurde. Nach Auffassung des Arbeitskreises empfiehlt es sich, diese Prüfungen unter Beachtung des *Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* (Stand: 15.02.2016)⁷ durchzuführen.

Der Arbeitskreis möchte den Berufsstand bei der Planung und Durchführung dieser Prüfungen unterstützen, doch wird es aufgrund personeller und zeitlicher Restriktionen voraussichtlich

⁶ Zur bisherigen Aufstellung siehe Berichterstattung über die 19. bis 21. Sitzung der AG DEHSt im Mai 2022 zur BECV.

⁷ *IDW EPS 970 n.F.* verweist u.a. auf *IDW PS 480* und *IDW PS 490*, deren Ersetzung durch ISA [DE] 800 und ISA [DE] 805 sich schon länger verzögert. Daher wurde *IDW EPS 970 n.F.* noch nicht finalisiert.

04.09.2023

nicht möglich sein, für diese Prüfungen jeweils eigene *IDW Prüfungshinweise* zu erarbeiten. Daher beabsichtigt der Arbeitskreis zumindest Formulierungsvorschläge für den jeweiligen Prüfungsvermerk sowie – sofern keine Vorlagen von Dritter Seite zu verwenden sind – Muster für Mandantenanlagen zur Verfügung zu stellen. Es ist beabsichtigt, die Formulierungsvorschläge und Muster im Rahmen von Sitzungsberichterstattungen des Arbeitskreises zu veröffentlichen.

Da der Arbeitskreis Zweifel hat, ob die Fristenkette des EWPBG und des StromPBG, wer was an wen bis wann einzureichen hat, praktisch umsetzbar ist, hat das IDW das BMWK angeschrieben und darum gebeten, dieses Thema und andere Fragen nochmals zu beleuchten.⁸ Auch von anderen Seiten werden weitere Gesetzesänderungen angemahnt, daher ist nicht auszuschließen, dass das EWPBG und StromPBG erneut geändert werden. Dies vorausgeschickt, beabsichtigt der Arbeitskreis, sich im Rahmen der Arbeitsprogramms 2023/24 mit folgenden Prüfungen zu beschäftigen:

2.2.1. Prüfungen im Zusammenhang mit dem EKDP

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs („Energiekostendämpfungsprogramm“) vom 12.07.2022, zuletzt geändert am 15.12.2022⁹, konnten bestimmte energie- und handelsintensive Unternehmen beim BAFA bis zum 31.12.2022 einen Antrag auf Zuschüsse für den Förderzeitraum vom 01.02. bis 31.12.2022 stellen. Die Antragstellung bzw. -bearbeitung erfolgt in mehreren Phasen.

Im Rahmen der Phase 3, die am 29.02.2024 endet, ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers über die Aufstellung der förderfähigen Kosten vorzulegen. In dieser Phase ist/sind nach dem BAFA-Merkblatt zum EKDP (zurzeit Stand: 15.05.2023) zusätzlich entweder eine geprüfte Aufstellung der monatlichen EBITDA oder geprüfte EKDP-Monatsabschlüsse vorzulegen (vgl. BAFA-Merkblatt, S. 26), um monatliche Betriebsverluste nachzuweisen. Das BAFA hat gegenüber dem IDW eine Ergänzung des BAFA-Merkblatts für die Phase 3 angekündigt. Sobald das aktualisierte BAFA-Merkblatt zur Verfügung steht, wird der AK SobeP Energie eine Sitzungsberichterstattung zu den Besonderheiten dieser Prüfungen veröffentlichen, die auch Formulierungsvorschläge für die korrespondierenden Prüfungsvermerke sowie Muster für die Mandantenanlagen enthalten soll.

⁸ Vgl. Meldung vom 08.08.2023 unter IDW Aktuell auf der IDW Website (www.idw.de).

⁹ Eine konsolidierte Fassung der EKDP-Förderrichtlinie findet sich im Mitgliederbereich der IDW Website unter der Rubrik „News exklusiv“, Meldung vom 07.02.2023, auch wenn dort der Link missverständlicher Weise als „BAFA Merkblatt Energiekosten-Dämpfung - konsolidiert (Support)“ bezeichnet wird.

04.09.2023

2.2.2. Prüfungen im Zusammenhang mit den Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG)

Im Februar 2023 hat der Energiefachausschuss (EFA) die Arbeitsgruppe „Dezemberhilfe“ eingerichtet, die für die Besonderheiten der Prüfungen nach § 10 EWSG einen *IDW Prüfungshinweis* erarbeitet hat, der im Oktober-Heft der IDW Life als *IDW PH 9.970.82 (09.2023)* veröffentlicht wurde. Im Vorfeld der Veröffentlichung wurde dem Beauftragten i.S. des § 1 Abs. 4 EWSG und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf des *IDW Prüfungshinweises* Stellung zu nehmen.

2.2.3. Prüfungen auf Ebene der letztverbrauchenden Unternehmen nach dem EWPBG und dem StromPBG

Es erscheint sinnvoll, die folgenden Prüfungen – sofern einschlägig – auf Ebene der letztverbrauchenden Unternehmen zusammenzufassen, da der jeweils korrespondierende Prüfungsvermerk der Prüfbehörde i.S. des § 2 Nr. 11 EWPBG bzw. § 2 Nr. 17 StromPBG vorzulegen ist, um **einen Feststellungsbescheid** nach § 19 EWPBG bzw. § 11 StromPBG zu beantragen:

Prüfung als Nachweise der ...	Höchstgrenze bis ...			
	150 Mio. Euro	50 Mio. Euro	100 Mio. Euro	2 oder 4 Mio. Euro, wenn mit einem Unternehmen der 150/50/100 Mio. verbunden
Energieintensität	§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, e StromPBG / § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, e EWPBG	§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, e StromPBG / § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b, e EWPBG		
Branche nach Anlage 2	§11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Strom- PBG / § 19 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b EWPBG			

04.09.2023

Prüfung als Nachweise der ...	Höchstgrenze bis ...			
	150 Mio. Euro	50 Mio. Euro	100 Mio. Euro	2 oder 4 Mio. Euro, wenn mit einem Unter- nehmen der 150/50/100 Mio. verbunden
Inputfaktoren für die krisen- bedingten Ener- giemehrkoste (kMk)	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b Strom- PBG / § 19 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b EWPBG	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b Strom- PBG / § 19 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b EWPBG	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b Strom- PBG / § 19 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b EWPBG	§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b Strom- PBG / § 19 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b EWPBG

Unternehmen, die **keinen Feststellungsbescheid** der Prüfbehörde nach § 19 EWPBG bzw. § 11 StromPBG vorweisen können, weil sie zwar eine Höchstgrenze über 2 Mio. Euro aber lediglich bis maximal 4 Mio. Euro beanspruchen, müssen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EWPBG und § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StromPBG durch einen Prüfungsvermerk die krisenbedingten Energiemehrkosten nachweisen sowie, dass die Höchstgrenze von 4 Mio. Euro (unter Berücksichtigung der verbundenen Unternehmen i.S. des § 2 Nr. 16 EWPBG bzw. § 2 Nr. 28 StromPBG) nicht überschritten wird. Die zuletzt genannte Prüfung ist regelmäßig nicht mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit durchführbar. Daher ist das IDW hierzu im Austausch mit dem BMWK.¹⁰

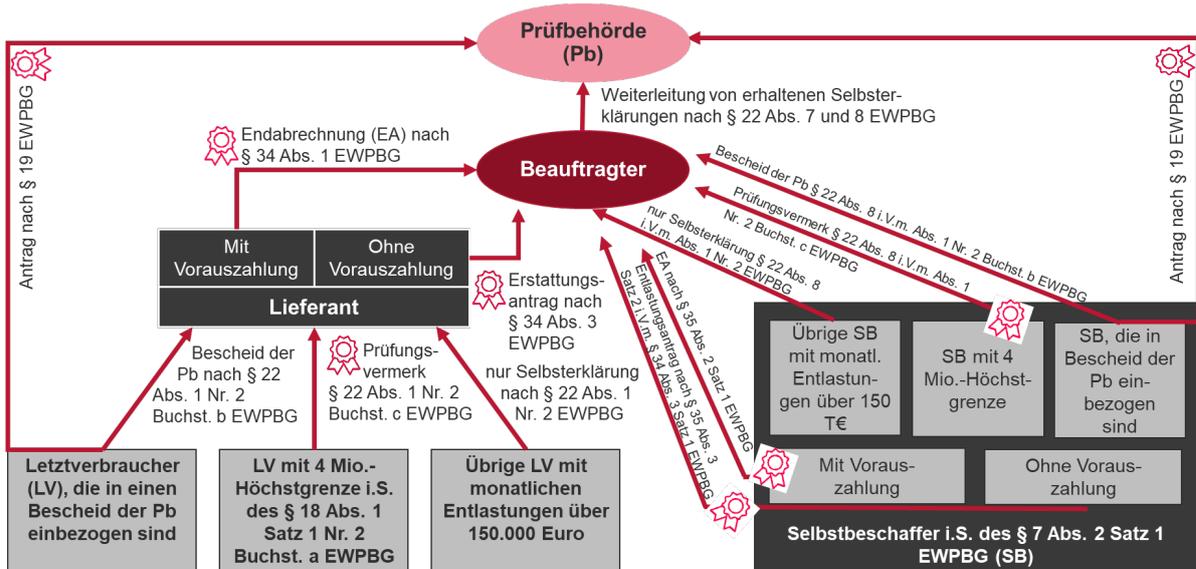
Unternehmen, die insgesamt Entlastungen nach dem EWPBG und dem StromPBG von über 2 Mio. Euro beziehen, müssen bestimmte **Arbeitsplatzerhaltungspflichten** erfüllen. Hat das Unternehmen eine Selbstverpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 EWPBG bzw. nach § 37 Abs. 1 Satz 2 StromPBG abgegeben, ist der Prüfbehörde eine geprüfte Darstellung der Arbeitsplatzentwicklung nach § 29 Abs. 3 EWPBG bzw. nach § 37 Abs. 3 StromPBG vorzulegen. Der Arbeitskreis geht derzeit davon aus, dass dieser Nachweis erst nach Ablauf des 30.04.2025 erbracht werden kann. Daher wird sich der Arbeitskreis vorerst nicht mit dieser Prüfung beschäftigen und das Thema im Rahmen späterer Arbeitsprogramm aufgreifen.

¹⁰ Vgl. auch Schreiben des IDW vom 04.08.2023 an das BMWK (Fn. 8)

04.09.2023

2.2.4. Prüfungen auf Ebene der Lieferanten und Selbstbeschaffer nach dem EWPBG

Die Mitteilungs- und Prüfungspflichten nach dem EWPBG lassen sich vereinfacht wie folgt zusammenfassen (u.a. ohne § 22 Abs. 5 EWPBG):



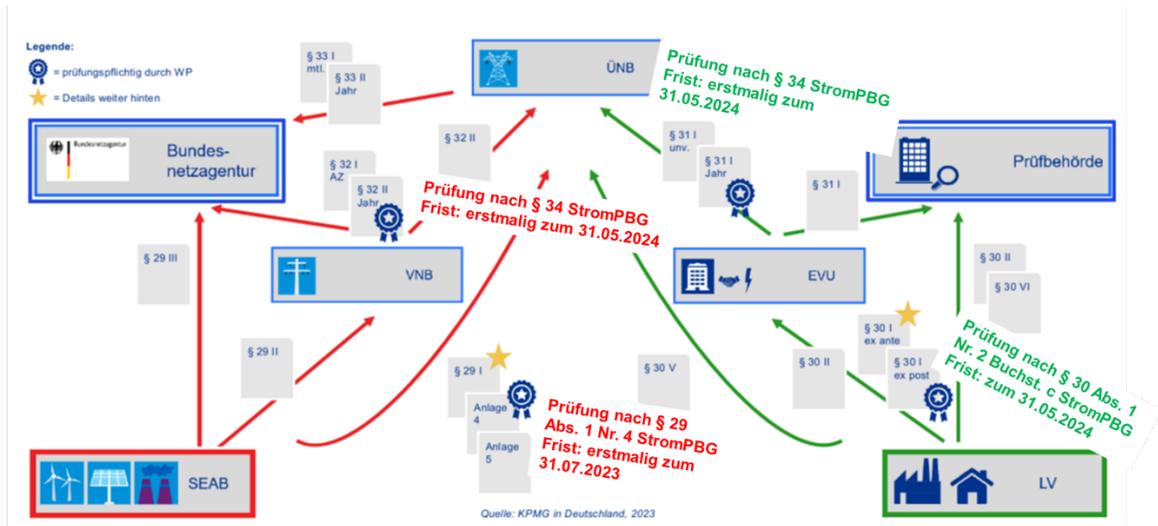
Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Arbeitskreis Formulierungsvorschläge für Prüfungsvermerke über folgende Prüfungen zu erarbeiten und sich im Hinblick auf den Prüfungsgegenstand (Mandantenanlage) mit dem Beauftragten i.S. des § 2 Nr. 1 EWPBG abzustimmen:

- Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 EWPBG der Endabrechnung eines Lieferanten mit Vorauszahlung
- Prüfung nach § 34 Abs. 3 Satz 3 EWPBG des Antrags eines Lieferanten ohne Vorauszahlung
- Prüfung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2 EWPBG der Endabrechnung eines Selbstbeschaffers mit Vorauszahlung sowie
- Prüfung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 3 EWPBG der Endabrechnung eines Selbstbeschaffers ohne Vorauszahlung.

04.09.2023

2.2.5. Prüfungen auf Ebene der Lieferanten nach dem StromPBG

Die Mitteilungs- und Prüfungspflichten nach dem StromPBG lassen sich vereinfacht wie folgt zusammenfassen:



Quelle: KPMG, Das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) – Grundlegende Wirkmechanismen, 23.01.2023, ergänzt durch IDW

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Arbeitskreis Formulierungsvorschläge für Prüfungsvermerke über die Prüfungen nach § 34 Satz 1 StromPBG zu erarbeiten und sich im Hinblick auf die folgenden Prüfungsgegenstände (Mandantenanlage) mit den Übertragungsnetzbetreibern abzustimmen:

- zusammengefasste Endabrechnung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 31 Nr. 1 Buchst. b StromPBG über die gewährten Entlastungsbeträge sowie
- Endabrechnung eines sonstigen Letztverbrauchers nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 StromPBG.

2.2.6. Prüfungen auf Ebene des Verteilernetzbetreibers nach dem StromPBG

Nach § 34 Satz 1 StromPBG ist die Endabrechnung eines Verteilernetzbetreibers nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG zu prüfen. Teilweise ist dem Arbeitskreis unklar, warum der Gesetzgeber eine Prüfung einfordert. Daher hat das IDW in diesem Zusammenhang Fragen an das BMWK adressiert. Der Ausgang des Austausches hierzu mit dem BMWK und den Übertragungsnetzbetreibern bleibt abzuwarten.¹¹

¹¹ Vgl. auch Schreiben des IDW vom 04.08.2023 an das BMWK (Fn. 8)

Anlage: Übersicht über die IDW Prüfungshinweise zu sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen i.Z.m. energierechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms

IDW Prüfungshinweis mit (geplanter) Bezeichnung	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.15 (01.2024): Besonderheiten der Prüfung eines Abschlusses für einen selbstständigen Unternehmensteil im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EnFG, der BECV sowie der Strompreiskompensation (Stand: in Überarbeitung)	AG LV				X	
IDW PH 9.970.20 (12.2023): Besonderheiten der Prüfung nach § 32 Nr. 1 Buchst. c EnFG im Zusammenhang mit der Antragstellung eines stromkostenintensiven Unternehmens auf Besondere Ausgleichsregelung (Stand: in Erarbeitung)	AG LV				X	
IDW PH 9.970.21 (01.2024): Besonderheiten der Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für das Kalenderjahr 2023 (Stand: in Erarbeitung)	AG BA	X	X			

IDW Prüfungshinweis mit (geplanter) Bezeichnung	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.22 (12.2023): Besonderheiten der Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 EnFG der Mitteilung eines Netznutzers nach § 52 Abs. 2 EnFG für das Kalenderjahr 2023 (Stand: in Erarbeitung)	AG BA			X	X	
IDW PH 9.970.23 (01.2024): Besonderheiten der Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Stand: in Erarbeitung)	AG BA		X			
IDW PH 9.970.30 (02.2024): Besonderheiten der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 der Jahresabrechnung über entgangene Netzentgelte eines Netzbetreibers (Stand: in Überarbeitung)	AG BA		X			
IDW PH 9.970.31 (03.2023): Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG 2023 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältenetzen	AG BA					X
IDW PH 9.970.32 (12.2023): Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 KWKG 2023 im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältespeichern (Stand: in Überarbeitung)	AG BA					X

IDW Prüfungshinweis mit (geplanter) Bezeichnung	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.34 (12.2023): Besonderheiten der Prüfungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWKG 2023 sowie § 20 Abs. 2 Satz 2 KWKAusV der Abrechnungen und Nachweise von Betreibern von KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen (Stand: in Überarbeitung)	AG BA					X
IDW PH 9.970.35 (12.2023): Besonderheiten der Prüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 im Zusammenhang mit der Begrenzung der StromNEV-Umlage (Stand: in Überarbeitung)	AG LV				X	
IDW PH 9.970.60: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 KAV des Grenzpreisvergleichs Strom auf Ebene des Letztverbrauchers (Sondervertragskunde) (Stand: 30.10.2018)	AG KAV				X	
IDW PH 9.970.61: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 KAV des Grenzpreisvergleichs Strom auf Ebene des Lieferanten (Stand:30.10.2018)	AG KAV			X		
IDW PH 9.970.62: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 Satz 3 KAV der Aufstellung von Strommengen eines Weiterverteilers zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für Strom (Stand:30.10.2018)	AG KAV		X			

IDW Prüfungshinweis mit (geplanter) Bezeichnung	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.63: Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV von Stromlieferungen zu lastschwachen Zeiten (Schwachlaststrom) auf Ebene des Lieferanten (Stand: 30.10.2018)	AG KAV			X		
IDW PH 9.970.64: Besonderheiten der Prüfung der Konzessionsabgabenabrechnung Strom gegenüber einer Gemeinde (Stand: 07.09.2020)	AG KAV		X			
IDW PH 9.970.65 (08.2021): Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KAV des Grenzpreisvergleichs Gas	AG KAV			X		
IDW PH 9.970.66 (08.2021): Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 Satz 3 KAV der Aufstellung von Gasmengen eines Weitervertellers zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für Gas	AG KAV		X			
IDW PH 9.970.67 (08.2021): Besonderheiten der Prüfung der Konzessionsabgabenabrechnung Gas gegenüber einer Gemeinde	AG KAV		X			
IDW PH 9.970.81 (05.2023): Besonderheiten der Prüfung Besonderheiten der Prüfung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. cc StromPBG	AG Übererlöseabschöpfung					X

IDW Prüfungshinweis mit (geplanter) Bezeichnung	Zuständige AG	Übertragungsnetzbetreiber	Verteilernetzbetreiber sowie Weiterverteiler i.S. der KAV	Energieversorgungsunternehmen, insb. Lieferanten	Letztverbraucher, insb. Industrie	Anlagen-, Speicher- und sonstige Netzbetreiber
IDW PH 9.970.82 (09.2023): Besonderheiten der Prüfung nach § 10 EWVG	AG Dezemberhilfe			X		

Legende:

AG BA – Arbeitsgruppe „Belastungsausgleich“

AG DEHSt – Arbeitsgruppe „Prüfungen i.Z.m. der DEHSt“

AG Dezemberhilfe – Arbeitsgruppe „Dezemberhilfe“

AG KAV – Arbeitsgruppe „Konzessionsabgabenverordnung“

AG LV – Arbeitsgruppe „Letztverbraucher“

AG ÜNB – Arbeitsgruppe „Übertragungsnetzbetreiber“

AG Übererlösabschöpfung – Arbeitsgruppe „Übererlösabschöpfung“